

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/7 12Os2/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1988

Norm

FinStrG §38 Abs1 lita

StGB §70

Rechtssatz

Es ist für die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit ohne entscheidende Bedeutung, ob die Ware, die wegen ihres Gebrauchswerts für den Täter (hier: Trafikant) eine Einkommensquelle bildet, von diesem veräußert oder für sich verwendet wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 2/88

Entscheidungstext OGH 07.04.1988 12 Os 2/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0086591

Dokumentnummer

JJR_19880407_OGH0002_0120OS00002_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at